Personal-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **7 (1856)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

denen ausgedehnten Wälder eine Menge vorzüglich guter Vögel auf den Markt. Die Köpfe einzelner Thiere, welche nur die tiefsten Einöden bewohnen, wie der Original und Caribou waren mit Vorbedacht in den Trophäen von Kanada angebracht, um uns zu erinnern, daß man selbe nur noch in jenen Gegenden findet. Wird das Wildpret zu stark gehegt, so ist es eine Last und Plage, in richtigem Maaße erhalten, bietet es nicht nur einen Reiz, sondern auch ein Produkt des Waldes, das seine Erhaltung in jeder Beziehung rechtfertigt.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten.

Die Forstverwalterstelle von Rheinfelden im Kanton Aargau ist in mehreren Schweizerblättern und sogar in der Allgemeinen Augsburger Zeitung ausgeschrieben und dabei jeweilen bemerkt, „wegen Entlassung." Wir trauten unsern Augen kaum, als wir dieß lasen, da wir den frühern Forstverwalter, Herrn Ulrich Hanslin, nicht nur sehr genau kennen, sondern auch genau wußten, was er mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen, seinem unermüdlichen Fleiße, seinem Diensteifer, Treue und Redlichkeit in jenen früher sehr verwahrloseten Gemeindswaldungen in dem kurzen Zeitraum seiner Wirksamkeit von 1850 an, bereits wirkte. Wir erkundigten uns also um so mehr um die Ursache und Veranlassung, da das beigesetzte „wegen Entlassung" uns schmerzlich ergriff, wohl ahnend, daß hier ein flagrantes Unrecht werde begangen worden sein. Daß dem nun wirklich also sei, davon überzeugten wir uns zur Genüge aus den Akten einer Beschwerdführung des in seiner Ehre Gekränkten, an die Regierung des Kantons über den dortigen Gemeinderath. Es wäre zwar ein nicht uninteressantes Aktenstück zur Einverleibung der schweizerischen Gemeindsforstverhältnisse, wenn wir dasselbe in seiner Vollständigkeit hier abdrucken würden, allein der Raum unseres Journals gestattet dieß nicht. Es

würde sich daraus die Handlungsweise des Gemeinderathes von Rheinfelden auf eine Weise zeichnen, daß nicht nur jeder Forstmann, sondern auch jeder andere Ehrenmann sein „Pfui„! darüber unwillkührlich ausrufen würde! Der einzige Grund warum nämlich Herr Hanslin, dieser treue Kämpe im Forstwesen, vom Gemeinderath von Rheinfelden seines Dienstes entlassen wurde, ist, weil er zu seiner Forstverwalterstelle, wie in letzter Nummer unseres Journals gemeldet wurde, auch die Forstverwalterstelle von Möhlin, wozu er vom Tit. Regierungsrath aufgemuntert wurde, angenommen hatte und sich der Gemeinderath auf einen Paragraph seiner frühern Dienstinstruktion stützt, gemäß welcher der Forstverwalter kein anderes besoldetes Amt bekleiden sollte. Eine Bestimmung, die aber früher schon vom Tit. Gemeinderath selbst nicht berücksichtigt wurde, indem man ihm das Amt eines Marchkommissärs übertrug. Es wird selbst bei der Ausschreibung erwähnt, daß die Forstverwalterstelle mit einer Nebenstelle und Tags-Diäten 2c. verbunden werden könne.

Wäre Herr Hanslin ein Charakter, mit dem man im Forstwesen nach Belieben schalten und walten könnte, wäre er ein Mann, der in seinem Amte und Berufe nur das Gewöhnliche leistete, so würden wir begreifen, daß man ihn allenfalls der Politik und den Wünschen der Mehrheit einer Bürgerklasse, die eben nie mit der zum wahren Heil führenden Waldordnung zufrieden ist, zum Opfer brächte, obwohl auch dann das Unrecht nicht minder vorhanden wäre! Allein Hanslin ist nicht nur ein ehrenwerther und ehrenfester Charakter, sondern auch einer unserer ausgezeichnetsten Forstmänner, was er nicht nur durch sein vorzügliches Examen sondern durch seine praktische Bethätigung im Thurgau und vorzüglich in Rheinfelden bereits zur Genüge bewiesen hat. Es gehört mehr als Blindheit dazu, wenn ein Gemeinderath einem solchen Beamten den Fußtritt gibt! Die Art und Weise aber, wie er dieß that, ist zugleich Zeugniß des völligsten Mangels irgend und jeder unter Ehrenmännern gebräuchlichen Urbanität und Lojalität, dafür zeugen der ganze Sachverhalt. Wir sind einem unserer ausgezeichnetsten Kollegen, der auf solche inhumane Weise von seiner Behörde zum Dank für

seine treuen Dienstleistungen behandelt wurde, diese Ehren-Rettung in unser Blatt aufzunehmen schuldig, da begreiflicher Weise mancher, der den Mann nicht näher kennt, über die Ausschreibung „wegen Entlassung", sich leicht irrige Vorstellungen zu machen, veranlaßt fühlen könnte. Wir erklären daher nach Einsichsnahme in die betreffenden Akten, das unser Freund und Kollege Hanslin, trotz dieser schändlichen Behandlung, die ihm wiederfuhr, auch nicht den geringsten Mackel auf sich hat, der seiner Ehre nahe treten könnte — wie man dieß aus einer Entlassung etwa schließen möchte!

Denjenigen Schweizerförstern aber, welche Lust tragen sollten, sich für die ausgeschriebene Stelle eines Forstverwalters von Rheinfelden zu melden, möchten wir den Rath geben, sich bei allfälliger Wahl vorzusehen, daß es ihnen nicht einmal in ähnlicher Weise ergehen möge! Mit Gemeinderäthen, welche gegen einen treuen, ausgezeichneten Forstbeamten sich eine solche Handlungsweise erlauben, ist Vorsicht am Platze in allen Dingen!!

Man wird uns von einer Seite her den Vorwurf machen, wir hätten eben für einen Freund das Wort ergriffen und daher des Lobes gespendet mehr als genug. Allerdings schreiben wir diese Zeilen für einen in seiner Ehre tief gekränkten Freund — allein das darf uns jeder Leser zutrauen, daß wir nur die zu Freunden haben, deren Ehre mackellos ist und nicht eine Zeile schreiben würden, wenn wir uns vom Gegentheil überzeugt hätten; und wir wären weit entfernt für alle, die sich Förster nennen in gleicher Weise in die Schranken zu treten.

Walo von Greyerz.

Die XIII. Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Kempten.

Zu der XIII. Versammlung süddeutscher Forstwirthe, welche nach dem zu Pfingsten 1855 in Stuttgart gefaßten Beschlusse in diesem Jahre in Kempten stattfinden soll, und für welche mit Rücksicht auf die in das Hochgebirge sich ausdehnenden Exkursionen im Gebrauche der erhaltenen Ermächtigung der Anfang des Monats Juli bestimmt wurde, erlauben sich die Unterzeichneten, alle Fachgenossen und Freunde des Forstwesens **im nachbarlichen Schweizerlande** ergebenst einzuladen.

Nachstehender Auszug aus dem aufgestellten Programme gibt über die Zeiteintheilung, die abzuhaltenden Sitzungen, die projektirten Exkursionen weitern Aufschluß.